

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums
für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
über die Förderung von Demonstrations-
und Pilotanlagen zum biologischen
Rohstoff- und CO₂-Recycling (XCU_{BIO}
und CCU_{BIO}) aus Gasgemischen und
Abgas 2021-2027 (VwV EFRE XCU_{BIO}
und CCU_{BIO} 2021-2027)

Vom 11.08.2026

Az.: UM14-4305-517



Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft



Kofinanziert von der
Europäischen Union

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung von Demonstrations- und Pilotanlagen zum biologischen Rohstoff- und CO₂-Recycling (XCU_{BIO} und CCU_{BIO}) aus Gasgemischen und Abgas 2021-2027 (VwV EFRE XCU_{BIO} und CCU_{BIO} 2021-2027) vom 12.11.2024 mit Änderungen vom 01.10.2025, veröffentlicht im GABl. am 30.12.2024 in Ausgabe Nr. 12/2024, wird wie folgt geändert:

Ziff. 6.2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach Nr. 6.6 der VwV EFRE-Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung. Die Bewilligung von Zuwendungen kann grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen. Eine Zuwendung kann nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise beziehungsweise durch den Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni 2030 nachgewiesen sind.

Ziff. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und hat eine Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2030.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.